

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 30. April 1953

Nr.56

Tag	I n h a l t	Seite
21. 4. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft .....	601
1.4.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der An- gelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	606
16.4. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	606
16. 4. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendien- wesens an Universitäten und Hochschulen. — Stipendienregelung für deutsche Stu- denten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren	607
16. 4. 53	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Wissenschaftliche Museen .....	607
20.4. 53	Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Energiewirt- schaftsverordnung (Kleinhandel mit Elektromaterialien zur Errichtung von Stark- stromanlagen) .....	608

GSS:1555

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kon- trolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltung- sausgaben der staatlichen Verwaltungen und Ein- richtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 21. April 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Registrierpflicht

- (1) Der Registrierpflicht unterliegen
- a) alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,
  - b) alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB, DHZ usw.),
  - c) alle Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Staatshaushalt verbunden sind oder Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten,
  - d) alle Volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225),
  - e) alle Konsumgenossenschaften.

(2) Ausnahmen von der Registrierpflicht bestimmt das Ministerium der Finanzen.

##### § 2

##### Zuständigkeit der Registrierorgane

(1) Die Registrierung erfolgt grundsätzlich bei dem für den Sitz der Verwaltung, Einrichtung, Organisation sowie des Betriebes oder der Konsumgenossenschaft zuständigen Registrierorgan.

Für alle Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, erfolgt die Registrierung der gesamten Organisation bzw. Einrichtung, also auch der Organisationen und Einrichtungen auf der Bezirks- und Kreisebene, über ihre zentrale Leitung durch das Ministerium der Finanzen.

Das gleiche gilt für Schwerpunktbetriebe der volkseigenen Wirtschaft, die vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bestimmt werden.

(2) Zuständig für die Registrierung sind:

1. das Ministerium der Finanzen, „Abteilung Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne“
  - a) für die Ministerien, Staatssekretariate, die zentralen Organe und staatlichen Einrichtungen mit deren nachgeordneten Dienststellen, soweit sie ihren Sitz im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sowie für alle Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, und für Schwerpunktbetriebe der volkseigenen Wirtschaft,
  - b) für die Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (WB, DHZ usw.) und
  - c) für die Räte der Bezirke;